

Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Beschluss des Stadtrates vom 28. April 2005
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 15 vom 14. Mai 2005

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 25. September 2008
Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 42 am 27. September 2008

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448, ber. GVBl. 1982, S. 149), erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen in der Stadt Nördlingen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgänger- und Radfahrverkehr (Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) die Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1,5 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute

Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn
dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen unmittelbar angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen unmittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigter im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen, soweit die Reinigung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend erforderlich ist. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es in der Regel erforderlich, die Reinigungsfläche einmal im Monat zu reinigen. Sollte aufgrund bestimmter Ereignisse, wie beispielsweise Laubfall, zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich sein, haben die Vorder- und Hinterlieger die Reinigung anlassbezogen vorzunehmen. Bei Trockenheit haben die Vorder- und Hinterlieger zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung die Fahrbahnen und Geh- und Radwege zu sprängen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind. Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflusssrinne und Kanaleinlaufschächte freizumachen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst auch das Entfernen von Gras und Unkraut.
- (3) Von der Reinigungspflicht sind auch grundsätzlich die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Fahrbahnränder umfasst. Ausgenommen von der Reinigungspflicht der Fahrbahnränder sind die Vorder- und Hinterlieger, die an Straßen liegen, die eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 11.000 KfZ/24 Stunden aufweisen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger umfasst nicht feste Stoffe, insbesondere Sonderabfälle, die nicht über eine in üblichen Haushalten vorhandene Hausmülltonne (für Biomüll, Papier, Restmüll) oder über Wertstoffcontainer entsorgt werden können.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
 - b) a) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m innerhalb der

Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,

- b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses) und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien
begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstück der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr

Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen, starken Steigungen, Gefällstrecken) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Anlagen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 8. Juni 1985, in der Fassung vom 28. Mai 2004, außer Kraft.

Nördlingen, den 26. September 2008

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

I. Kernstadt Nördlingen

- a) Augsburgener Straße – Adamstraße – Bürgermeister-Reiger-Straße – Lerchenstraße – Innerer Ring – Würzburger Straße
- b) Herlinstraße – Oskar-Mayer-Straße – Krankenhausstraße – Nürnberger Straße
- c) Wemdinger Straße – Deininger Straße – Schrankenstraße – Rübenmarkt – Marktplatz
- d) Baldinger Straße – Beim Klösterle – Hafenmarkt
- e) Ulmer Straße – Bergerstraße – Weinmarkt – Hallgasse – Polizeigasse
- f) Reimlinger Straße – Brettermarkt – Schäfflesmarkt
- g) Löpsinger Straße
- h) Drehergasse – Bei den Kornschranken – Bauhofgasse – Vordere Gerbergasse – Herrengasse – Neubaugasse
- i) Gerhart-Hauptmann-Straße – Eichendorffplatz – Gustav-Freytag-Straße – Voltzstraße
- k) Wagga-Wagga-Straße – Kerschensteinerstraße – Reutheweg – Hofer Straße - Industriestraße
- l) Bozener Straße –
- m) Eselerstraße – Johannes-Weinberger-Straße – Herkheimer Weg – Nähermemminger Weg – Zeitblomweg – Tetschen-Bodenbacher-Straße
- n) Kaiserwiese

II. Stadtteile

- a) Baldingen: Ortsdurchfahrt B 25 (Romantische Straße)
Gemeindeverbindungsstraßen
Baldingen – Löpsingen
Baldingen –
Goldburghausen
Memminger Weg
- b) Dürrenzimmern: Ortsdurchfahrt der Kreisstraße DON 5
- c) Grosselfingen: Ortsdurchfahrt der Kreisstraße DON 7
Ortsverbindungsstraße
nach Enkingen
(Teilbereich innerhalb der
Ortschaft)
- d) Herkheim: Ederheimer- und Hauptstraße
- e) Holheim: Nördlinger Straße
Gemeindeverbindungsstraße (Holheim – Nähermemmingen
Teilbereich innerhalb der
Ortschaft)
- f) Kleinerdingen: Erninger Straße
- g) Löpsingen: Ortsdurchfahrt der B 466
Gemeindeverbindungsstraße
Löpsingen – Wallerstein
- h) Nähermemmingen: Riesstraße
- l) Pfäfflingen: Ortsdurchfahrt der Kreisstraße DON 5
(Dorfstraße)
- k) Schmädingen: Hürnheimer Straße – Stählinstraße
Mühlbachstraße – Straße
Am Birkle

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Alle nicht in Gruppe A genannten öffentlichen Straßen i. S. d. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung in geschlossener Ortslage im Gebiet der Stadt Nördlingen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen.